



158 Nr. 1 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

1. Allgemeines

Mit der Vorenthaltung von Nachlasswerten gefährdet die Täterin oder der Täter die Kontrollfunktionen des Inventars. Dieser Straftatbestand ist als Übertretung ausgestaltet. Bei diesem Tatbestand geht es um eine Verletzung der Mitwirkungspflichten von mitwirkungspflichtigen Personen.

2. Tatbestand

2.1 Objektiver Tatbestand

Strafbar ist das Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von Nachlasswerten im Inventarverfahren. Das Inventarverfahren ist geregelt in Art. 155 ff. DBG und enthält die Vermögenswerte des Erblassers sowie Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sein können. Dieses **Steuerinventar** ist kein erbrechtliches Sicherungsinventar. Tatbestandsvoraussetzung ist also, dass ein solches Steuerinventar-Verfahren eröffnet ist. Verheimlicht ist ein Nachlasswert, wenn er der Inventarbehörde verschwiegen wird. Beiseitegeschafft ist er bei Entfernung aus einem der Inventarbehörde zugänglichen Raum oder Behältnis.

Als Täterin oder Täter in Frage kommen Personen, welchen im Inventarerfahren Mitwirkungspflichten obliegen, also Erben und Erbinnen sowie Personen, die mit deren gesetzlichen Vertretung, der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung betraut sind.

2.2 Subjektiver Tatbestand

Die Täterin oder der Täter handelt in der Absicht, Nachlasswerte der Inventaraufnahme zu entziehen. Es ist dabei immer vorsätzliches Handeln erforderlich.

3. Sanktion

Die Busse beträgt bis zu CHF 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 50'000.

Bei Versuch oder Gehilfenschaft ist die Busse regelmässig zu mildern.

Für die straflose Selbstanzeige vgl. dazu [156 Nr. 1](#)

4. Teilnehmer

Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes strafbar.

5. Relevanz in der Praxis

In der Praxis ist eine solche Konstellation sehr selten, so dass sich hier noch keine gängige Praxis entwickeln konnte.